

schen Stellen wie der Kommission der Afrikanischen Union, der Ostafrikanischen Gemeinschaft, der Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika unterhält;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, auch künftig ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

6. *begrüßt* es, dass der Verwaltungsrat des Instituts auf seiner vierten außerordentlichen Tagung am 2. März 2009 in Nairobi beschloss, im November 2009 eine Konferenz afrikanischer Minister zur Erörterung von Maßnahmen zur Verbesserung des Ressourcenzuflusses an das Institut abzuhalten;

7. *begrüßt es außerdem*, dass das Institut eine Teilung der Kosten für die verschiedenen Programme, die es mit Mitgliedstaaten, Partnern und Institutionen der Vereinten Nationen durchführt, initiiert hat;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten, nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch weiterhin konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten und bei der Durchführung seiner Programme und Tätigkeiten zur Stärkung der Systeme zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika zu unterstützen;

9. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle<sup>568</sup> sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>569</sup> noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Betracht kommenden Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, sein Mandat zu erfüllen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich weiter um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut den Kernbestand an Fachpersonal aufrechterhalten kann, den es benötigt, um die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

<sup>568</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

<sup>569</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

12. *legt* dem Institut *nahe*, zu erwägen, den Schwerpunkt auf die allgemeinen und besonderen Schwachstellen eines jeden Programmlands zu legen, die bestehenden Initiativen bestmöglich einzusetzen, um mit den vorhandenen Mitteln und Kapazitäten gegen Kriminalitätsprobleme anzugehen, und zu diesem Zweck nutzbringende Koalitionen mit regionalen und lokalen Institutionen zu bilden;

13. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, mit dem Institut weiter eng zusammenzuarbeiten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch innerstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, namentlich die Aufstockung des Kernbestands an Fachpersonal, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 64/182

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/441, Ziff. 11)<sup>570</sup>.

### 64/182. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen

<sup>570</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lesotho, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Vereinigte Staaten von Amerika.

Erklärung<sup>571</sup>, der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage<sup>572</sup>, des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung<sup>573</sup>, des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage<sup>574</sup> und der während des Tagungsteils auf Ministererebene der sechsundvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedeten gemeinsamen Ministererklärung<sup>575</sup>,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>576</sup>, die Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005<sup>577</sup> zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, die Politische Erklärung zu HIV/Aids<sup>578</sup> und andere einschlägige Resolutionen der Vereinten Nationen, namentlich die Resolution 63/197 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2008 und die Resolutionen über regionale und internationale Zusammenarbeit zur Verhütung der Abzweigung und des Schmuggels von Ausgangsstoffen,

*ernsthaft besorgt* darüber, dass das Weltrogenproblem trotz der verstärkten Bemühungen, die die Staaten, die zuständigen Organisationen, die Zivilgesellschaft und die nicht-staatlichen Organisationen nach wie vor unternehmen, weiterhin eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit und des Wohlergehens der Menschheit, insbesondere der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien, und der nationalen Sicherheit und Souveränität der Staaten darstellt und dass es die sozioökonomische und politische Stabilität und die nachhaltige Entwicklung untergräbt,

*unter Begrüßung* des Ergebnisses des Tagungsteils auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Suchtstoffkommission<sup>579</sup> und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolution 63/197, in der die Generalversammlung beschloss, in einer Plenarsitzung der Versammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung die Ergebnisse des Tagungsteils auf hoher Ebene zu behandeln,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen, die die Suchtstoffkommission auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedete<sup>580</sup>, insbesondere die Resolutionen 52/2, 52/3, 52/4 und 52/10 vom 20. März 2009, und von den Ergebnissen aller

Rundtischgespräche Kenntnis nehmend, die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der genannten Tagung geführt wurden<sup>579</sup>,

*bekräftigend*, dass die Bekämpfung des Weltrogenproblems unter allen seinen Aspekten von politischer Seite die Entschlossenheit zur Angebotssenkung als festen Bestandteil einer ausgewogenen und umfassenden Drogenkontrollstrategie erfordert, die den Grundsätzen entspricht, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen Erklärung und in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenproblems<sup>581</sup>, einschließlich des ebenfalls auf der genannten Tagung angenommenen Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung, verankert sind,

*desgleichen bekräftigend*, dass die Reduzierung des unerlaubten Drogenkonsums und seiner Folgen von politischer Seite die Entschlossenheit zu nachfragesenkenden Maßnahmen erfordert, die durch nachhaltige, breit angelegte Initiativen zur Nachfragesenkung unter Beweis gestellt werden muss, die einen das gesamte Spektrum von Maßnahmen zur Prävention, Aufklärung, Frühintervention, Behandlung, Unterstützung im Genesungsverlauf, Rehabilitation und Wiedereingliederung umfassenden Ansatz im Bereich der öffentlichen Gesundheit beinhalten, im Einklang mit der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage,

*in der Erkenntnis*, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Angebots- und Nachfragesenkung gezeigt hat, dass durch nachhaltige und gemeinsame Anstrengungen positive Ergebnisse erzielt werden können, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die diesbezüglichen Initiativen,

*bekräftigend*, dass das Weltrogenproblem weiter eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die eine wirksame und verstärkte internationale Zusammenarbeit sowie einen integrierten, disziplinübergreifenden, komplementären und ausgewogenen Ansatz für angebots- und nachfragesenkende Strategien erfordert,

1. *nimmt* die Politische Erklärung und den Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems *an*, die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedet wurden<sup>582</sup>, und fordert die Staaten auf, für die vollständige Durchführung der darin aufgeführten Maßnahmen zu sorgen, damit sie ihre Ziele und Zielvorgaben rasch erfüllen können;

<sup>571</sup> Resolution S-20/2, Anlage.

<sup>572</sup> Resolution S-20/3, Anlage.

<sup>573</sup> Resolution S-20/4 E.

<sup>574</sup> Resolution 54/132, Anlage.

<sup>575</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 8 (E/2003/28/Rev.1)*, Kap. I, Abschn. C; siehe auch A/58/124, Abschn. II.A.

<sup>576</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>577</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>578</sup> Resolution 60/262, Anlage.

<sup>579</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. X; siehe auch A/64/92-E/2009/98, Abschn. II.

<sup>580</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C.

<sup>581</sup> Resolutionen S-20/4 A-E.

<sup>582</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C; siehe auch A/64/92-E/2009/98, Abschn. II.A.

2. *erklärt erneut*, dass die Bekämpfung des Weltrogenproblems eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen wahrgenommen werden muss, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und anderen Bestimmungen des Völkerrechts, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>583</sup> und der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>584</sup> betreffend die Menschenrechte stehen muss, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, und ausgehend von den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

3. *verpflichtet sich*, die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit namentlich durch Austausch nachrichtendienstlicher Informationen und grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern, um das Weltrogenproblem wirksamer zu bekämpfen, insbesondere indem sie eine solche Zusammenarbeit durch die Staaten anregt und unterstützt, die durch den unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen, die unerlaubte Erzeugung, Herstellung, Durchführung und Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkehr damit und den Missbrauch dieser Stoffe am unmittelbarsten betroffen sind;

4. *bekräftigt* die von den Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung zur Förderung, Entwicklung, Überprüfung oder Stärkung wirksamer, umfassender und integrierter Programme zur Senkung der Drogennachfrage, die wissenschaftlich fundiert sind und ein Spektrum von Maßnahmen abdecken, darunter Erstprävention, Frühintervention, Behandlung, Betreuung, Rehabilitation, Wiedereingliederung in die Gesellschaft und damit zusammenhängende Unterstützungsdienste, die die Gesundheit und das soziale Wohl von Einzelpersonen, Familien und Gemeinwesen fördern und die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den einzelnen Menschen wie auch für die Gesellschaft insgesamt mindern sollen, unter Berücksichtigung der besonderen Problematik von Drogenkonsumenten mit hohem Risiko, in voller Einhaltung der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, und verpflichtet die Mitgliedstaaten, mehr Ressourcen darauf zu verwenden, den nichtdiskriminierenden Zugang zu den genannten Interventionen zu gewährleisten, so auch in Haftanstalten, eingedenk dessen, dass bei diesen Interventionen auch Faktoren, die die menschliche Entwicklung untergraben, wie etwa Armut und gesellschaftliche Ausgrenzung, zu berücksichtigen sind;

5. *registriert mit großer Besorgnis* die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den Einzelnen wie für die Gesellschaft, bekräftigt die Verpflichtung aller Mitgliedstaat-

ten, im Rahmen umfassender, einander ergänzender und sektorübergreifender Strategien zur Senkung der Drogennachfrage gegen diese Probleme anzugehen, insbesondere mit Strategien, die sich gezielt an Jugendliche richten, nimmt außerdem mit großer Besorgnis Kenntnis von dem bestürzenden Anstieg der Fälle von HIV/Aids und anderen durch Blut übertragenen Krankheiten bei injizierenden Drogenkonsumenten, bekräftigt die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, auf das Ziel des allgemeinen Zugangs zu umfassenden Präventionsprogrammen, Behandlung, Betreuung und damit zusammenhängenden Unterstützungsdiensten hinzuwirken, unter voller Einhaltung der internationalen Suchtstoffübereinkommen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und gegebenenfalls des WHO, UNODC, UNAIDS *Technical Guide for Countries to Set Targets for Universal Access to HIV Prevention, Treatment and Care for Injecting Drug Users* (Technischer Leitfaden der WHO, des UNODC und des UNAIDS für die Länder zur Festlegung von Zielvorgaben für den allgemeinen Zugang injizierender Drogenkonsumenten zu HIV-Prävention, -Behandlung und -Betreuung)<sup>585</sup>, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, sein Mandat auf diesem Gebiet in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, darunter die Weltgesundheitsorganisation, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids (UNAIDS), wahrzunehmen;

6. *anerkennt* die anhaltenden Anstrengungen und Fortschritte bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems, nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis von der beispiellosen Zunahme der unerlaubten Gewinnung von Opium und des unerlaubten Verkehrs damit, der anhaltenden unerlaubten Herstellung von Kokain und dem unerlaubten Handel damit, der Zunahme der unerlaubten Gewinnung von Cannabis und des unerlaubten Verkehrs damit, der zunehmenden Abzweigung von Ausgangsstoffen sowie der damit zusammenhängenden Verteilung unerlaubter Drogen und ihres Konsums, und betont, dass die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen gemeinsamen Anstrengungen zur umfassenderen Bewältigung dieser globalen Herausforderungen im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung verstärkt und intensiviert werden müssen, so auch durch verstärkte und besser koordinierte technische und finanzielle Hilfe;

7. *erkennt an*, dass

a) nachhaltige Anbaukontrollstrategien, die sich gegen den unerlaubten Anbau von Pflanzen für die Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen richten, eine internationale Zusammenarbeit erfordern, die auf dem Grundsatz der geteilten Verantwortung und einem integrierten und ausgewogenen Ansatz beruht, die Rechtsstaatlichkeit und ge-

<sup>583</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>584</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>585</sup> In Englisch verfügbar unter <http://www.who.int/hiv/pub/idu/targetsetting/en/index.html>.

gebenenfalls Sicherheitsanliegen berücksichtigt und unter voller Achtung der Souveränität und der territorialen Unverletzlichkeit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten und aller Menschenrechte und Grundfreiheiten erfolgt;

b) solche Anbaukontrollstrategien unter anderem Programme für Alternative Entwicklung und gegebenenfalls präventive Programme für Alternative Entwicklung sowie Ausmerzungs- und Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen umfassen;

c) solche Anbaukontrollstrategien in vollem Einklang mit Artikel 14 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>586</sup> stehen, angemessen und im Einklang mit der nationalen Politik koordiniert und abgestuft sein sollen, um die nachhaltige Ausmerzung des unerlaubten Anbaus zu erreichen, und stellt ferner fest, dass sich die Mitgliedstaaten verpflichten müssen, die Langzeitinvestitionen in solche Strategien in Abstimmung mit anderen entwicklungsfördernden Maßnahmen zu erhöhen, um zur Nachhaltigkeit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und zur Armutsbeseitigung in den betroffenen ländlichen Gebieten beizutragen, wobei die traditionellen, erlaubten Verwendungen, sofern diese historisch belegt sind, sowie der Umweltschutz gebührend zu berücksichtigen sind;

8. *erkennt außerdem an*, dass die Entwicklungsländer, die über umfangreichen Sachverstand auf dem Gebiet der Alternativen Entwicklung verfügen, eine maßgebliche Rolle bei der Förderung bewährter Verfahren und der Erkenntnisse aus solchen Programmen spielen, und bittet sie, diese bewährten Verfahren auch weiterhin an die vom unerlaubten Anbau betroffenen Staaten, auch solche in Postkonfliktsituationen, weiterzugeben, damit diese sie gegebenenfalls im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen Besonderheiten anwenden können;

9. *unterstreicht*, dass dringend auf die ernststen Herausforderungen, die von den zunehmenden Verbindungen zwischen Drogenhandel, Korruption und anderen Formen der organisierten Kriminalität, namentlich dem Menschenhandel, dem Handel mit Feuerwaffen, der Computerkriminalität und in einigen Fällen dem Terrorismus und der Geldwäsche, namentlich in Verbindung mit der Terrorismusfinanzierung, ausgehen, sowie auf die erheblichen Herausforderungen reagiert werden muss, vor die sich die Strafverfolgungs- und die Justizbehörden bei der Bekämpfung der sich ständig verändernden Mittel und Wege gestellt sehen, mit denen sich grenzüberschreitende kriminelle Organisationen der Entdeckung und Strafverfolgung zu entziehen suchen;

10. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene

zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und fordert das Büro nachdrücklich auf, bei Entscheidungen über die Schließung beziehungsweise Zuteilung von Büros regionale Schwachstellen, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen den Drogenhandel, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein wirksames Maß an Unterstützung für die nationalen und regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems aufrechtzuerhalten;

11. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit den zwischenstaatlichen, internationalen und den zuständigen regionalen Organisationen, die sich mit der Bekämpfung des Weltrogenproblems befassen, nach Bedarf zu verstärken, um bewährte Verfahren auszutauschen und ihre einzigartigen komparativen Vorteile bestmöglich zu nutzen;

12. *anerkennt* die Notwendigkeit, sachdienliche Daten und Informationen betreffend die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems auf nationaler, bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu sammeln, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zu diesem Zweck den über die Suchtstoffkommission geführten Dialog zu unterstützen;

13. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin technische Hilfe zu leisten, um die Kapazitäten zur Bekämpfung des Weltrogenproblems auszubauen, indem es namentlich Schulungsprogramme für die Erarbeitung von Indikatoren und Instrumenten zur Erhebung und Analyse zutreffender, verlässlicher und vergleichbarer Daten zu allen maßgeblichen Aspekten des Weltrogenproblems sowie bei Bedarf für die Verbesserung vorhandener oder die Erarbeitung neuer nationaler Indikatoren und Instrumente durchführt;

14. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge leisten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit im Rahmen seines Mandats fortsetzen, ausweiten, verbessern und verstärken kann, insbesondere im Hinblick auf die vollständige Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung<sup>571</sup> und der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedet wurden, sowie gegebenenfalls der von der Kommission auf der genannten Tagung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen<sup>580</sup>, und empfiehlt, dem Büro auch weiterhin einen ausreichenden An-

<sup>586</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

teil am ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zuzuweisen, damit es sein Mandat auf konsistente und stabile Weise erfüllen kann;

15. *legt* der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als wichtigstes politiksetzendes Organ der Vereinten Nationen für Fragen der internationalen Drogenkontrolle und als Leitungsgremium des Drogenprogramms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung sowie dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *nahe*, ihre nützliche Arbeit im Hinblick auf die Kontrolle von Ausgangsstoffen und anderen Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, zu verstärken;

16. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung<sup>587</sup>, des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe<sup>588</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle<sup>589</sup> und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>590</sup> beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte *nachdrücklich auf*, alle ihre Bestimmungen mit Vorrang durchzuführen;

17. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Aktionsplan zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage<sup>574</sup> umzusetzen und ihre nationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Missbrauchs unerlaubter Drogen in ihrer Bevölkerung, insbesondere durch Kinder und Jugendliche, zu verstärken;

18. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen des Tagungsteils auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Suchtstoffkommission<sup>579</sup>, dem *World Drug Report 2009* (Weltdrogenbericht 2009) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung<sup>591</sup> und dem jüngs-

ten Bericht des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts<sup>592</sup> und fordert die Staaten auf, die internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken, um der Bedrohung entgegenzuwirken, die der internationalen Gemeinschaft durch die unerlaubte Gewinnung von Drogen und den unerlaubten Verkehr damit sowie durch andere Aspekte des Weltdrogenproblems entsteht, und auch weiterhin konzertierte Maßnahmen wie beispielsweise im Rahmen des Pariser Paktes<sup>593</sup> und anderer einschlägiger internationaler Initiativen durchzuführen;

19. *stellt fest*, dass das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt ausreichende Ressourcen für die Durchführung aller seiner Aufgaben benötigt, bekräftigt die Wichtigkeit seiner Arbeit, legt ihm *nahe*, seine Arbeit auch künftig mandatsgemäß auszuführen, fordert die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sich in einer gemeinsamen Anstrengung zu verpflichten, dem Amt im Einklang mit der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 nach Möglichkeit angemessene und ausreichende Haushaltsmittel zuzuweisen, betont, dass seine Kapazität erhalten werden muss, unter anderem durch die Bereitstellung geeigneter Mittel durch den Generalsekretär und durch angemessene technische Unterstützung seitens des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, und fordert eine stärkere Zusammenarbeit und eine bessere Verständigung zwischen den Mitgliedstaaten und dem Amt, um es in die Lage zu versetzen, alle seine Aufgaben aus den internationalen Suchtstoffübereinkommen durchzuführen;

20. *begrüßt* die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Bekämpfung des Weltdrogenproblems, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von ihrem wichtigen Beitrag zu dem Überprüfungsprozess und vermerkt außerdem, dass es Vertretern der betroffenen Bevölkerungsgruppen sowie von Institutionen der Zivilgesellschaft gegebenenfalls ermöglicht werden soll, an der Formulierung und Umsetzung einer Politik zur Senkung von Drogennachfrage und -angebot mitzuwirken;

21. *empfiehlt* dem Wirtschafts- und Sozialrat, einen seiner Tagungsteile auf hoher Ebene einem Thema im Zusammenhang mit dem Weltdrogenproblem zu widmen, und empfiehlt außerdem der Generalversammlung, eine Sondertagung zur Behandlung des Weltdrogenproblems abzuhalten;

22. *ermutigt* die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden und der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Gesprächen, die auf der neunzehnten Tagung der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden Lateinamerikas und der Karibik vom 28. September bis 2. Oktober 2009 auf der Isla Margarita (Bolivarische Republik Venezuela) darüber geführt wurden, wie die

<sup>587</sup> Ebd., Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBL 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBL Nr. 531/1978; AS 2005 371.

<sup>588</sup> Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1976 II S. 1477; LGBL 2000 Nr. 6; öBGBL III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

<sup>589</sup> Ebd., Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 956; LGBL 2008 Nr. 72; öBGBL III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBL 2005 II S. 954, 995; LGBL 2008 Nr. 74; öBGBL III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBL 2005 II S. 954, 1007; LGBL 2008 Nr. 73; öBGBL III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

<sup>590</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBL 2010 Nr. 194; öBGBL III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

<sup>591</sup> United Nations publication, Sales No. E.09.XI.12.

<sup>592</sup> United Nations publication, Sales No. E.09.XI.1.

<sup>593</sup> Siehe S/2003/641, Anlage.

Zusammenarbeit zwischen den Staaten Lateinamerikas und der Karibik und den Staaten Westafrikas bei der Bekämpfung des Drogenverkehrs verbessert werden kann<sup>594</sup>;

23. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des unerlaubten Drogenverkehrs und der Abzweigung von chemischen Ausgangsstoffen, die von den Mitgliedern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (ECO), der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Eurasischen Gruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie von anderen zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen unternommen werden, darunter die Verabschiedung des Aktionsplans betreffend die Bekämpfung des Terrorismus, des unerlaubten Drogenverkehrs und der organisierten Kriminalität auf der unter der Schirmherrschaft der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit am 27. März 2009 in Moskau abgehaltenen Sonderkonferenz<sup>595</sup> und die Anstrengungen im Rahmen des ständigen Mechanismus zur Suchtstoffbekämpfung „Channel“;

24. *anerkennt* die sonstigen laufenden regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Drogenverkehrs, beispielsweise diejenigen der für Drogenfragen zuständigen hochrangigen Amtsträger des Verbands Südostasiatischer Nationen, die auf ihrer dreißigsten Tagung vom 29. September bis 20. Oktober 2009 in Phnom Penh den Arbeitsplan des Verbands zur Bekämpfung der Gewinnung unerlaubter Drogen, des Verkehrs damit und ihres Konsums (2009-2015) verabschiedeten, mit dem Ziel, Südostasien bis 2015 drogenfrei zu machen;

25. *fordert* die zuständigen Organisationen und Institutionen der Vereinten Nationen und die sonstigen internationalen Organisationen *auf* und *bittet* die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken, Drogenkontrollfragen durchgängig in ihre Programme aufzunehmen, und *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, seine führende Rolle bei der Bereitstellung sachdienlicher Informationen und technischer Hilfe auch weiterhin wahrzunehmen;

26. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>596</sup> und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

## RESOLUTION 64/238

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 86 Stimmen bei 23 Gegenstimmen und 39 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.3, Ziff.18)<sup>597</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Österreich, Palau, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Dagegen:* Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Indien, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Myanmar, Nicaragua, Oman, Russische Föderation, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

*Enthaltungen:* Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, Gabun, Indonesien, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuwait, Madagaskar, Mali, Mauretanien, Nepal, Niger, Norwegen, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Singapur, St. Lucia, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Vereinigte Arabische Emirate.

### 64/238. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>598</sup> und unter Hin-

<sup>594</sup> Siehe UNODC/HONLAC/19/5.

<sup>595</sup> Siehe A/63/805-S/2009/177, Anlage I.

<sup>596</sup> A/64/120.

<sup>597</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>598</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.